



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 16. März 2016	Nummer 10
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Bürgerstiftung Kulturerbe Himmelfort“	263
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR)	263
Der Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei DIE LINKE	276
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03172 Schenkendöbern	276
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau	277
Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf	278
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biogasanlage in 14776 Brandenburg an der Havel, OT Gollwitz	279
Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15926 Luckau OT Kreblitz	279
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2016	280

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	281
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	282
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	283

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Bürgerstiftung Kulturerbe Himmelpfort“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 26. Februar 2016

Aufgrund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Bürgerstiftung Kulturerbe Himmelpfort“ mit Sitz in Fürstenberg OT Himmelpfort als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a) von Denkmalpflege, Kunst und Kultur,
- b) der Heimatpflege und Heimatkunde,
- c) des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
- d) sozialer Belange im Bereich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens,
- e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

in der Stadt Fürstenberg - insbesondere im Ortsteil Himmelpfort - und in begründeten Ausnahmefällen auch an anderen Orten.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 26. Februar 2016 erteilt.

Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 23. Februar 2016

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Übergangsbestimmungen
- 9 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Darlehen für die Schaffung von generationsgerechten Mietwohngebäuden.

Ziel ist die Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung zur generationsgerechten Anpassung, der Wiederherstellung, Erweiterung, Nutzungsänderung und Anpassung von Gebäuden beziehungsweise Wohnungen an geänderte Wohnbedürfnisse, des Neubaus von Mietwohnungen zu sozial verträglichen Mieten sowie die Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zugangs zu den Mietwohnungen durch Ein- oder Anbau von Aufzügen. Dabei sind insbesondere die Belange von Familien mit Kindern, Menschen mit Behinderungen, Seniorinnen und Senioren und geflüchteten Menschen zu berücksichtigen. Ferner soll eine nachhaltige Energieeinsparung, insbesondere von Wärmeenergie zur Minderung des CO₂-Ausstoßes, sowie die Beseitigung baulicher Missstände erreicht werden. Im Rahmen dieser Richtlinie sind

- die Stärkung der Innenstädte,
- die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohner- und ausgewogener Siedlungsstrukturen,

- die konzeptionellen Anforderungen des generationsgerechten Wohnens,
- die Nutzung des vorhandenen Wohnungs- und Gebäudebestandes,
- der Vorrang der Innenentwicklung und die Konzentration neuer Siedlungsflächen auf räumlich geeignete Schwerpunkte der Landesplanung bei Maßnahmen des Mietwohnungsneubaus nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 des Wohnraumförderungsgesetzes,
- die Anforderungen des kostensparenden Bauens und der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie
- die Anforderungen des ökologischen Bauens, insbesondere die nachhaltige Reduzierung des Energiebedarfs und der CO₂-Emission,
- das Ziel der Erreichung der städtebaulichen Ordnung sowie der Verbesserung der Stadt- und Ortsbilder,
- eine ÖPNV-orientierte Verkehrserschließung, die auf die Reduzierung motorisierten Individualverkehrs ausgerichtet ist, bei Maßnahmen des Mietwohnungsneubaus nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 des Wohnraumförderungsgesetzes

besonders zu beachten.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG)
- Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz - EEWärmeG)
- Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)
- Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Landshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV)
- Verordnung zur Anhebung der Einkommensgrenzen des Wohnraumförderungsgesetzes (Wohnraumförderungseinkommensgrenzenverordnung - WoFGEGV)
- Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV)

1.3 Gewährung der Zuwendung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht gemäß § 13 Absatz 4 WoFG nicht. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) entscheidet als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Ausnahmen

Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Minis-

teriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand

Gefördert wird

- a) eine generationsgerechte Anpassung der Mietwohnungen durch Modernisierung und Instandsetzung mittlerer Intensität (siehe Anlage 1) nach § 16 Absatz 3 WoFG,
- b) die Wiederherstellung, Erweiterung, Nutzungsänderung und Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 WoFG, wobei neuer Wohnraum entsteht oder Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden,
- c) der Mietwohnungsneubau nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 WoFG sowie
- d) der Ein- beziehungsweise Anbau von Aufzügen einschließlich der Herstellung des barrierefreien Zugangs zu den Wohnungen und in das Gebäude.

Bei Maßnahmen gemäß den Buchstaben a und b ist die Kombination mit der Städtebauförderung im Rahmen der Spitzenfinanzierung möglich.

Darüber hinaus kann gefördert werden:

- die modellhafte Modernisierung von Wohnungen, Wohngebäuden und deren Umfeld zum Zweck der Erprobung zeitgemäßer Wohnformen für Familien, Seniorinnen und Senioren sowie von Wohngemeinschaften für selbstbestimmtes betreutes Wohnen für die ältere Mietergeneration mit Möglichkeiten der Inanspruchnahme von individuellen Betreuungs- und Pflegeleistungen,
- die modellhafte energetische Sanierung von Mietwohngebäuden unter Beachtung der geltenden Bestimmungen zur nachhaltigen Einsparung von Energie (Niedrigenergie- beziehungsweise Passivhaus im Bestand) und des Einsatzes von regenerativen Energien, soweit die gesetzlichen Höchstwerte deutlich unterschritten werden.

2.2 Anerkennungsfähige Kosten

Grundsätzlich anererkennungsfähig sind die anrechenbaren Kosten gemäß der DIN 276.

2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

2.3.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 für die generationsgerechte

und energetische Anpassung der Mietwohnungen durch eine Modernisierung und Instandsetzung mittlerer Intensität (siehe Anlage 1).

2.3.2 Ausgaben der Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276 für die Neuschaffung von Mietwohnungen beziehungsweise die Wiedernutzbarmachung von Gebäuden zur dauerhaften Wohnnutzung durch Wiederherstellung, Erweiterung, Nutzungsänderung und Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse sind ebenfalls zuwendungsfähig.

2.3.3 Ferner zuwendungsfähig sind Ausgaben der Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276 für den sozialen Mietwohnungsneubau insbesondere in Gemeinden innerhalb der Anlage 3.

Darüber hinaus werden Ausgaben der Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276 für den Mietwohnungsneubau von generationsgerechten und zielgruppenorientierten Mietwohnungen zur Diversifizierung des Mietwohnungsbestandes oder zur Baulückenschließung in den Innenstädten im Rahmen der gezielten Quartiersentwicklung unter Beachtung der sich aus den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften ergebenden spezifischen Anforderungen, wie zum Beispiel Energieeffizienz und Barrierefreiheit, in Gemeinden auch außerhalb der Anlage 3 berücksichtigt.

2.3.4 Zuwendungsfähig sind auch Ausgaben gemäß DIN 276 für bauliche Maßnahmen zur Herstellung des vollständigen barrierefreien Zuganges (DIN 18040) zu Mietwohnungen in Mietwohngebäuden, die zur dauerhaften Wohnungsverorgung geeignet sind und soweit die Wohngebäude bereits die Anforderungen des Standards der mittleren Intensität (siehe Anlage 1) erfüllen.

2.3.5 Berücksichtigt werden ferner die Kosten für Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von mehrjährigen Kooperationsvereinbarungen zur modellhaften integrierten und nachhaltigen Quartiersentwicklung unter Einbeziehung der im Quartier agierenden Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften sowie der weiteren Akteure vor Ort (zum Beispiel Versorgungsunternehmen). Hierzu treffen die Stadt und das Land sowie die im Quartier handelnden Akteure unter Beachtung von Wohnraumbedarfs- und Entwicklungskonzepten sowie weitergehender Festlegungen zum Beispiel von verbindlichen Zielvereinbarungen bezüglich der CO₂-Minimierung entsprechende Vereinbarungen und Maßnahmen.

2.3.6 Instandsetzung

Instandsetzungsmaßnahmen werden über dieses Programm gefördert, wenn diese im Zusammenhang mit umfassenden baulichen Maßnahmen zur Erreichung des Modernisierungsstandards der mittleren Intensität (siehe Anlage 1) durchgeführt werden müssen.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte.

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss die für die Gewährung der Fördermittel erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 3 WoFG erfüllen.

Eigentümergeinschaften werden im Rahmen der Förderung nicht berücksichtigt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gebietskulisse

Die Förderung ist innerhalb der innerstädtischen förmlich festgelegten Sanierungs- und Entwicklungsgebiete möglich.

Darüber hinaus können insbesondere in den

- Städten der regionalen Wachstumskerne (RWK)
- vom MIL geförderten Stadtumbaustädten
- Mittelzentren gemäß zentralörtlicher Gliederung des Landes Brandenburg (MZ)
- Gemeinden gemäß Anlage 3 (Berliner Umland)

innerstädtische „Vorranggebiete Wohnen“ und „Konsolidierungsgebiete der Wohnraumförderung“ als Fördergebietskulissen ausgewiesen werden. Dabei sind insbesondere für Maßnahmen des Mietwohnungsneubaus nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 WoFG die raumordnerischen Festlegungen der Landes- und Regionalplanung zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen.

Nach Aufhebung der Sanierungs- und Entwicklungssatzung sind anerkannte innerstädtische Sanierungs- und Entwicklungsgebiete als „Vorranggebiet Wohnen“ zu betrachten.

Die konkrete Abgrenzung der „Vorranggebiete Wohnen“ und der „Konsolidierungsgebiete der Wohnraumförderung“ durch die Kommune erfolgt grundsätzlich auf Basis von integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK) oder in Gemeinden des Berliner Umlands, die über kein INSEK verfügen, auf Basis von Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategien (WUS).

Dabei setzt die Ausweisung der „Vorranggebiete Wohnen“ durch die Kommunen voraus, dass die innerstädtischen Stadtstrukturen über die Sanierungs- und Entwick-

lungsgebiete hinausgehen und nachhaltig stabil sind. „Konsolidierungsgebiete der Wohnraumförderung“ sind weitere Stadtquartiere mit sanierungsbedürftigem Mietwohnraum oder in Gebieten der Anlage 3 mit Potenzialen zur Mietwohnraumschaffung, der auch zukünftig/langfristig maßgeblich zur Wohnraumversorgung benötigt wird.

Die Definition dieser Bereiche erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) unter Beachtung der stadtentwicklungs- und wohnungspolitischen Zielvorstellungen des Landes sowie der raumordnerischen Festlegungen der Landesplanung. Das LBV informiert die Bewilligungsstelle zeitnah über die abgestimmten Gebiete. Die abgestimmten „Vorranggebiete Wohnen“ und „Konsolidierungsgebiete der Wohnraumförderung“ sind dann durch Selbstbindungsbeschluss der Städte und in Form einer konkreten Abgrenzung dieser Bereiche festzulegen.

In den jeweiligen Gebietskulissen ist folgende Förderung möglich:

- in innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten sowie innerhalb der „Vorranggebiete Wohnen“: alle Gegenstände gemäß Nummer 2.1
- innerhalb der „Konsolidierungsgebiete der Wohnraumförderung“ in RWK, Stadtumbaustädten und MZ: die generationsgerechte Anpassung von Mietwohnungen durch Modernisierung und Instandsetzung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und der Ein- oder Anbau von Aufzügen einschließlich der Herstellung des barrierefreien Zugangs zu den Wohnungen und in das Gebäude gemäß Nummer 2.1 Buchstabe d
- innerhalb der „Konsolidierungsgebiete der Wohnraumförderung“ in den Gebieten der Anlage 3 die Wiederherstellung, Erweiterung, Nutzungsänderung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und der Mietwohnungsneubau gemäß Nummer 2.1 Buchstabe c.

4.2 Eigenleistungen

Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin hat zur Deckung der anerkannten Gesamtkosten eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und c beträgt deren Höhe mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten. Angerechnet werden im Sinne des § 15 II. BV neben Eigenkapital auch der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen sowie der Wert des eigenen Baugrundstücks und der Wert vorhandener Gebäudeteile.

Für die übrigen Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und d sind mindestens 15 Prozent der Gesamtkosten als Eigenleistung einzubringen. Hier werden abweichend von § 15 II. BV nur Eigenkapital und der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen anerkannt.

Sofern der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin erhöhte Absetzungen gemäß §§ 7h und 7i des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder Absetzungen für Abnutzungen nach § 7 Absatz 5 EStG in Anspruch nimmt, ist ein Eigenleistungsanteil in Höhe von mindestens 20 Prozent der anerkannten Gesamtkosten zu erbringen.

4.3 Objektanforderungen

Die geförderten Mietwohngebäude müssen nach Baufertigstellung oder nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung mindestens drei Mietwohnungen je Gebäude enthalten, die insbesondere auch zur dauerhaften Wohnungsversorgung von Familien mit Kindern oder Seniorinnen und Senioren geeignet und bestimmt sind.

Die geförderten Mietwohngebäude sollen wirksame Beiträge zur Stadterneuerung und Imageverbesserung von Wohnquartieren, zum Beispiel durch Verbesserungen der stadtbildprägenden Elemente eines Gebäudes, des Wohnumfelds oder andere Identität stiftende Maßnahmen leisten, energetischen und ökologischen Forderungen nachkommen und auf geänderte Anforderungen aus der Wohn- und Arbeitswelt (zum Beispiel Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten) reagieren. Sie sollen generationsgerecht gestaltet werden, der Unterstützung von Aufwertungsstrategien in innerstädtischen Wohnquartieren und zur Anpassung des Wohnraums an geänderte Wohn- und Lebensstile dienen und mindestens den Standard der mittleren Intensität (siehe Anlage 1) erreichen.

Für Bestandswohngebäude gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und b gilt:

- mindestens zu den Wohnungen im Erdgeschoss sollen barrierefreie Zugänge geschaffen werden,
- bei Bestandssanierungen sollen Balkone nachgerüstet oder andere Freisitze geschaffen werden.

Für Neubauobjekte gemäß Nummer 2.1 Buchstabe c gilt:

- der Zugang zu den Wohnungen sowie die Wohnungen selbst sind barrierefrei im Sinne der DIN 18040 zu planen,
- bei kleinteiligen Mietwohnungsneubaumaßnahmen, zum Beispiel eine Baulückenschließung, ist ein Aufzug vorzusehen. Soweit dieser wirtschaftlich nicht betrieben werden kann, ist zumindest der barrierefreie Zugang zum Erdgeschoss vorzusehen,
- bei Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild oder die städtebauliche Struktur sollte ein Auswahlverfahren vorgeschaltet werden, zum Beispiel im Rahmen eines Planungswettbewerbs.

Für die Förderung des Aufzugs gemäß Nummer 2.1 Buchstabe d gilt, dass nach Abschluss der Baumaßnahme alle Wohnungen barrierefrei erreichbar sein müssen.

Wohnraum kann auch in Gebäuden mit Gewerberäumen gefördert werden, wenn nach Abschluss der Baumaßnahme der Wohnwert oder der Nutzungswert der Freiflächen auf dem Grundstück durch die Art der Nutzung der Gewerberäume nicht unzumutbar gemindert wird.

Das Vorhaben darf ferner nur gefördert werden, wenn

- die Umsetzung des Vorhabens einer nachhaltigen Stabilisierung oder Entwicklung des Quartiers auf der Grundlage des INSEK/Stadtumbaukonzeptes oder der wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie dient;
- aus städtebaulicher Sicht die Aufwertung des Mietwohngebäudes von Bedeutung ist oder durch den Neubau ein städtebaulicher Mangel (zum Beispiel durch Baulückenschließung) beseitigt wird;
- für die Wohnungen durch die Umsetzung der förderfähigen Maßnahmen eine langfristige Vermietbarkeit sichergestellt wird;
- bei Maßnahmen im Gebäudebestand mindestens ein Drittel der als förderfähig anerkannten Kosten auf die Modernisierung entfällt;
- die Objektwirtschaftlichkeit gegeben ist und die dauerhafte Tragfähigkeit der Finanzierung der Gesamtmaßnahme anhand der Liquiditätsberechnung nachgewiesen wird;
- nach Fertigstellung der nach Nummer 2.1 Buchstabe a und b geförderten Maßnahmen mindestens die in der Anlage 1 genannten Kennziffern zur Energieeinsparung erreicht werden und für den nach Nummer 2.1 Buchstabe c geförderten Mietwohnungsneubau mindestens die jeweiligen Anforderungen aus der EnEV und dem EEWärmeG erfüllt werden;
- planungs- oder baurechtliche Belange nicht entgegenstehen und eine gegebenenfalls notwendige Baugenehmigung vorliegt.

4.4 Kosten- und flächensparendes Bauen

Die Planung der Bauvorhaben soll auf eine wirtschaftliche, kostengünstige und zudem im Neubau auf eine flächensparende Bauausführung gerichtet sein. Für Maßnahmen im Gebäudebestand sind die in der Anlage 1 beschriebenen baulichen, funktionellen und ökologischen Anforderungen an die Planung und Realisierung der Vorhaben zu beachten.

4.5 Belegungsbindungen

Im Fördervertrag werden die Belegungsbindungen gemäß § 26 Absatz 2 WoFG als allgemeine Belegungsrechte sowie Benennungs- und Besetzungsrechte unter Be-

achtung folgender Grundsätze über einen Zweckbindungszeitraum von regelmäßig 20 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmen begründet:

- Belegungsbindungen werden regelmäßig unter Beachtung des § 44 Nummer 2 WoFG zwischen dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin und der nach der Wohnungswesenzuständigkeitsverordnung (WoweZV) zuständigen Stelle für die Dauer der Zweckbindung entsprechend dem Bedarf der Kommune vereinbart und werden Bestandteil der Förderzusage. Der Anteil der Mietpreis- und Belegungsbindungen beträgt
 - für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und d mindestens 75 Prozent der geförderten oder über Aufzüge erschlossenen Wohnungen in den Gemeinden der Anlage 3 und mindestens 50 Prozent in den übrigen Gemeinden,
 - für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und c mindestens 75 Prozent der geförderten Wohnungen.
- Mindestens die Hälfte der zu bindenden Wohnungen ist Berechtigten zu überlassen, die die Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 WoFG einhalten und einen entsprechenden Wohnberechtigungsschein (WBS) nachweisen. Die verbleibenden gebundenen Wohnungen sind Berechtigten zu überlassen, die die Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 WoFG um maximal 40 Prozent überschreiten und dies über eine entsprechend erteilte Bescheinigung nachweisen. Die jeweiligen Quoten der Belegungsbindungen sind unter Berücksichtigung des konkreten Wohnungsbedarfs im Vorfeld zwischen dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin und der zuständigen Stelle nach der Wohnungswesenzuständigkeitsverordnung abzustimmen.
- Sofern innerhalb der Gemeinden der Anlage 3 für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und c Zuschüsse nach Nummer 5.4.3 gewährt werden, sind der zuständigen Stelle nach Maßgabe der Wohnungswesenzuständigkeitsverordnung in der Förderzusage Besetzungsrechte gemäß § 26 Absatz 2 Satz 4 WoFG zur Unterbringung von geflüchteten Menschen für 25 Prozent der geförderten Wohnungen einzuräumen. Die Besetzungsrechte werden auf die Belegungsbindungen gemäß Nummer 4.5 Absatz 1 zweiter Anstrich Satz 1 angerechnet. Darüber hinaus ist mindestens eine angemessene Äquivalenzleistung für die anteilige Gewährung von Zuschüssen nachzuweisen. Als Äquivalenzleistungen kommen dabei in Betracht:
 - Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von geflüchteten Menschen (zum Beispiel Managementleistungen, kooperative Verfahren zwischen Kommunen und Wohnungsunternehmen, Integrationsaufgaben),

- Aufwendungen im Zusammenhang mit städtebaulichen Auflagen,
- Aufwendungen für Flächenmobilisierung, insbesondere Ankauf von geeigneten Grundstücken,
- Verzicht auf freivermietbare Wohnungen zugunsten von zusätzlichen Bindungen.

Der Zweckbindungszeitraum für diese Maßnahmen beträgt 25 Jahre.

- Zum Zwecke der Schaffung oder des Erhalts sozial stabiler Bewohnerstrukturen können die Belegungsrechte nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 und 3 WoFG auch an anderen Wohnungen begründet werden, wenn die geförderten Wohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkulisse liegen. Der Anteil der nach § 26 Absatz 1 Nummer 3 WoFG mittelbar gebundenen Wohnungen darf 50 Prozent der zweckgebundenen Wohnungen und Wohnfläche nicht überschreiten. Besetzungsrechte gemäß Nummer 4.5 Absatz 1 dritter Anstrich Satz 1 dürfen höchstens zu 50 Prozent an anderen Wohnungen begründet werden.
- Bei vollständig vermieteten Wohngebäuden werden die Mietpreis- und Belegungsbindungen bis zur vereinbarten Höhe mit jeder nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen frei werdenden Wohnung für den Zweckbindungszeitraum aktiviert. Der Freizug ist der zuständigen Stelle zu melden, damit diese dem Eigentümer oder der Eigentümerin Mieter oder Mieterinnen benennen kann, die die Zugangsvoraussetzungen (WBS) erfüllen und der Zielgruppe der Förderung zuzuordnen sind. Diese Regelung gilt bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung des Förderdarlehens.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin für den Zweckbindungszeitraum von 20 oder 25 Jahren nach Fertigstellung der Wohnungen

- bei Neuvermietung einer frei werdenden Wohnung den belegungsgebundenen Wohnraum nur an Haushalte zu vermieten, deren Gesamteinkommen die für die jeweilige Wohnung maßgebliche Einkommensgrenze (§ 9 Absatz 2 WoFG oder § 1 WoFGEGV in Verbindung mit § 9 Absatz 2 WoFG) nicht übersteigt und die hinsichtlich der Zahl der Haushaltsangehörigen die auf die Wohnung bezogene maßgebliche Wohnungsgröße (nach der Anzahl der Räume oder der Wohnfläche) einhalten und der Zielgruppe der Förderung zuzuordnen sind. Die Wohnberechtigung ist durch eine Bescheinigung nach § 27 WoFG nachzuweisen, die von der für die Erteilung des WBS zuständigen Stelle nach der Wohnungswesenzuständigkeitsverordnung aufgestellt wurde;
- eine neu geschaffene beziehungsweise frei werdende belegungsgebundene Wohnung nur einem von der

zuständigen Stelle nach Wohnungswesenzuständigkeitsverordnung benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch zu überlassen. Die zuständige Stelle benennt der oder dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl, bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und c, für die Zuschüsse nach Nummer 5.4.3 gewährt werden, ist die zuständige Stelle berechtigt, für die Wohnungen mit Besetzungsrecht jeweils einen Wohnungssuchenden zu bestimmen;

- auf das Kündigungsrecht nach § 573 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BGB zu verzichten (Verzicht auf Eigenbedarfskündigung und Kündigung wegen Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung).

Verbleiben Mieter nach Fertigstellung in ihren Wohnungen und weisen eine aktuelle Wohnberechtigung nach, beginnt der Bindungszeitraum für diese Wohnung ebenfalls mit Fertigstellung.

Bei freiwilliger, vorzeitiger und vollständiger Rückzahlung der gewährten Darlehen gilt für die Bindungen eine Nachwirkungsfrist von zehn Jahren, längstens bis zu dem im Fördervertrag bestimmten Ende der Zweckbindung.

4.6 Höchstzulässige Miete

Bei Erstvermietung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen an den betreffenden Personenkreis mit WBS nach § 9 Absatz 2 WoFG darf nach Baufertigstellung beim Neubau oder nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung die höchstzulässige Nettokaltmiete 5,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche in Gemeinden der Anlage 3 und 4,90 Euro je Quadratmeter Wohnfläche in den übrigen Gemeinden nicht überschreiten.

Für den Personenkreis, der die Einkommensgrenzen nach § 9 Absatz 2 WoFG maximal um 40 Prozent überschreitet, darf die Nettokaltmiete höchstens 7,00 Euro je Quadratmeter Wohnfläche in Gemeinden der Anlage 3 und höchstens 6,00 Euro je Quadratmeter Wohnfläche in den übrigen Gemeinden betragen.

Das gilt auch für zweckgebundene Wohnungen nach dauerhaftem Leerstand.

Bei Anwendung des § 559 BGB für die mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen darf bei der Förderung des Gebäudebestands die Modernisierungsumlage insgesamt 1,53 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigen. Die höchstzulässige Miete gemäß Absatz 1 muss zudem eingehalten werden. Bei der Aufzugsförderung beträgt die Modernisierungsumlage nur 1,00 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Abweichend von § 558 BGB sind etwaige Mieterhöhen innerhalb von jeweils drei Jahren während der Zweckbindung auf 10 Prozent, maximal bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete, zu begrenzen. Abweichen-

de Vereinbarungen nach § 557 BGB, die Vereinbarung einer Staffelmiete nach § 557a BGB sowie die Vereinbarung einer Indexmiete nach § 557b BGB sind nicht zulässig.

Für die Miete der nicht belegungsgebundenen Wohnungen gelten vorbehaltlich nachfolgender Regelungen die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen über Wohnraummietverhältnisse des BGB sowie die landesrechtlichen Verordnungen. Bei der Erstvermietung von Wohnungen nach dauerhaftem Leerstand richtet sich die Nettokaltmiete nach dem aktuellen Mietspiegel beziehungsweise nach der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Weitere Regelungen zur Mietpreis- und Belegungsbindung werden im Fördervertrag vereinbart.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Darlehen und Zuschüsse
- 5.4 Höhe der Förderung
 - 5.4.1 Die Höhe der Förderung für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a bis c wird auf Basis der Objektwirtschaftlichkeit durch die Bewilligungsstelle im Einzelfall ermittelt und festgesetzt. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den anerkennungsfähigen Gesamtkosten stehen und ihrer Höhe nach für die Objektwirtschaftlichkeit erforderlich sein.
 - 5.4.2 Die Förderobergrenze für Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a beträgt maximal 1 100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und ist auf 100 Quadratmeter Wohnfläche je Mietwohnung begrenzt. Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a wird die Förderung ausschließlich in Form von Baudarlehen gewährt.
 - 5.4.3 Die Förderung für Maßnahmen zur Schaffung von Mietwohnungen nach Nummer 2.1 Buchstabe b und c beträgt maximal 1 800 Euro je Quadratmeter Wohnfläche in Form von Baudarlehen.

Sofern für Maßnahmen in Gemeinden innerhalb der Anlage 3 für mindestens 25 Prozent der geförderten Wohnungen Besetzungsrechte für die Unterbringung von geflüchteten Menschen eingeräumt werden, wird für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b und c zunächst ein Zuschuss in Höhe von 350 Euro je Quadratmeter Wohnfläche gewährt. Darüber hinaus wird ein Baudarlehen in Höhe von bis zu 1 450 Euro je Quadratmeter Wohnfläche gewährt.
 - 5.4.4 Für ausschließliche Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe d beträgt das Baudarlehen für den Ein-/Anbau von Aufzügen einschließlich der Herstellung des barriere-

freien Zuganges in das Gebäude und zu den Wohnungen maximal 25 000 Euro pro barrierefrei erschlossene Wohnung.

- 5.4.5 Für die Kombination der Modernisierung und Instandsetzung des Mietwohngebäudes mit der Aufzugsnachrüstung kommt die Förderung entsprechend Nummer 2.1 Buchstabe a und d zur Anwendung.

- 5.4.6 Bei der Förderung von Baumaßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b und c sind die Kosten für den Aufzug in der Förderobergrenze enthalten. Es wird keine zusätzliche Förderung nach Nummer 2.1 Buchstabe d gewährt.

Die ermittelten Förderbeträge sind auf volle 100 Euro aufzurunden.

5.5 Darlehenskonditionen

- 5.5.1 Das Darlehen wird, gerechnet von dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal, für 20 oder 25 Jahre zinsfrei gewährt. Nach Ablauf der Zweckbindungszeit kann der Zinssatz bei gegebener Objektwirtschaftlichkeit auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktzinssatz festgelegt werden. Der Mindestzinssatz nach Ablauf der Zweckbindung beträgt jährlich 1 Prozent.

- 5.5.2 Das Darlehen ist ab dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal zu tilgen. Der Tilgungssatz für die ersten 20 oder 25 Jahre beträgt jährlich 2 Prozent. Die Tilgung erfolgt zuzüglich des ersparten laufenden Entgeltes.

Danach beträgt die Tilgung mindestens jährlich 1 Prozent vom Nominalkapital zuzüglich der ersparten Zinsen und des ersparten laufenden Entgeltes.

- 5.5.3 Zur Sicherung einer weiterhin langfristigen Wirtschaftlichkeit des Fördervorhabens oder im Falle des durch die Kommune nachgewiesenen Bedarfes an der Fortführung der Zweckbindung um weitere zehn Jahre besteht die Möglichkeit der Verlängerung der geschlossenen Fördervereinbarung. Die Konditionen des Förderdarlehens sind bei einer Verlängerung des Zweckbindungszeitraumes unter Berücksichtigung der Objektwirtschaftlichkeit festzulegen.

- 5.5.4 Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung und die Rückzahlungsverpflichtung durch ein Grundpfandrecht (Grundschuld oder Hypothek) an rangbereitetester Stelle zu sichern. Ihm dürfen grundsätzlich nur Grundpfandrechte für objektbezogene eingetragene Altschulden nach dem Altschuldenhilfegesetz (AHG) oder für frühere Werterhaltungsmaßnahmen am Gebäude und für Fremdmittel, die im Finanzierungsplan zur Deckung der Gesamtkosten ausgewiesen sind, im Range vorgehen. Bei noch nicht abgeschlossener Grundstücksübertragung ist die dingliche Sicherung nachzuholen, sobald die grundbuchmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

5.5.5 Die weiteren Darlehensbedingungen werden in der Förderzusage nach § 13 Absatz 3 WoFG in Form eines Fördervertrages zwischen der Bewilligungsstelle und dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin vereinbart.

5.6 Entgelt

Mit dem Abschluss eines Fördervertrages nach dieser Richtlinie wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1 Prozent des bewilligten Darlehens beziehungsweise des bewilligten Zuschusses erhoben. Dieses wird in zwei Raten einbehalten, 85 Prozent zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung und 15 Prozent nach der Verwendungsnachweisprüfung. Auf den jeweiligen Darlehensrestbetrag ist ein laufendes Entgelt von jährlich 0,5 Prozent zu zahlen.

5.7 Berücksichtigung der steuerlichen Förderungen

Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung werden die erhöhten Absetzungen nach dem Einkommensteuergesetz bei der Gewährung des Baukostenzuschusses aus der Städtebauförderung berücksichtigt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gesamtfinanzierung

Zur Sicherung einer stabilen Gesamtfinanzierung für die Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen kann neben dem Eigenleistungsanteil und der Förderung aus Landesmitteln der verbleibende offene Finanzierungsbedarf mit Mitteln des Kapitalmarktes geschlossen werden. Die Bedingungen dürfen nicht ungünstiger sein als die marktüblichen Bedingungen für Darlehen gleicher Art zur Zeit der Darlehenszusage. Die Zinsbindung soll mindestens für die Dauer von zehn Jahren vereinbart werden.

Die Kumulation mit weiteren Förderprogrammen zur Erreichung des Förderzieles und einer stabilen Gesamtfinanzierung ist zulässig, sofern diese zur Erreichung des Förderzieles und einer stabilen Gesamtfinanzierung beiträgt und die Objektwirtschaftlichkeit nicht negativ beeinflusst wird.

6.2 Mieterinformation

Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin hat die beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen über die Verpflichtung nach § 554 Absatz 3 BGB hinaus nach Art und Umfang mit dem Ziel einer abgestimmten einvernehmlichen Lösung mit den Mietern und Mieterinnen zu erörtern.

6.3 Bekämpfung illegaler Beschäftigung

Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

Nach erfolgter Programmaufnahme hat die Bauherrschaft eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten an die örtlich zuständigen Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung abzugeben.

6.4 Ausschreibung der Bauleistungen

Die Bauleistungen sind auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) nach Fachlosen auszuschreiben und an die ausführenden Unternehmen direkt zu vergeben. Von einer Vergabe der Bauleistungen auf der Grundlage der VOB kann gemäß Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) abgesehen werden, wenn alle Zuwendungen zur Durchführung des Vorhabens einen Gesamtbetrag von 50000 Euro nicht überschreiten.

6.5 Baubetreuung

Eine qualifizierte technische Betreuung durch einen Bauvorlageberechtigten beziehungsweise eine Bauvorlageberechtigten nach der Brandenburgischen Bauordnung ist zu gewährleisten. Architekten- oder Ingenieurverträge sind vorzulegen.

6.6 Baubeginn und Förderausschluss

Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach Abschluss des Fördervertrages mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese in einer angemessenen Frist (in der Regel zwölf Monate) zu vollenden. Vorhaben des Mietwohnungsneubaus sind in der Regel in einer Frist von längstens 18 Monaten fertigzustellen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, mit denen vor Abschluss des Fördervertrages begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Der Erwerb des Objektes, die Planung und eine Baugrundstücksuntersuchung gelten nicht als Baubeginn.

Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Baubeginn kein Grund zur Versagung eines Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).

6.7 Baugeldsonderkonto

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist ein Baugeldsonderkonto einzurichten.

6.8 Kündigungsrecht

Verstößt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gegen die Verpflichtungen aus dem Fördervertrag beziehungsweise gegen die Bindungen aufgrund des Fördervertrages oder wird der Verwendungszweck aufgegeben, kann der Fördervertrag sofort gekün-

digt und die Erstattung ausgezahlter Zuwendungen verlangt werden, sofern ein weiteres Festhalten am Fördervertrag unzumutbar ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge zur Aufnahme in das Förderprogramm nach dieser Richtlinie sind fortlaufend auf dem vorgeschriebenen Antragsformular einschließlich der Stellungnahmen der Kommune (Anlage 2) unter Beachtung des INSEK, der WUS sowie vorliegender Stadtumbaukonzepte bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Die Bewilligungsstelle unterbreitet dem MIL auf der Grundlage der landes- und wohnungspolitischen Kriterien und dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen Vorschläge für die zur Aufnahme in das Landesprogramm vorgesehenen Anträge und informiert die Antragsteller über die getroffene Entscheidung. Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu beachten:

- höchste Priorität haben die Anträge, bei denen sich die zu fördernden Mietwohngebäude im innerstädtischen Sanierungsgebiet/„Vorranggebiet Wohnen“ befinden und gleichzeitig die Spitzenfinanzierung in Anspruch genommen oder ohne Spitzenfinanzierung ausgekommen wird sowie Mietwohnungsneubau in Kommunen gemäß Anlage 3, dort insbesondere Vorhaben mit Besetzungsrechten zugunsten von geflüchteten Menschen,
- danach folgen Anträge, die Bestandteil der Stadtumbaustrategie Programmteil Aufwertung sind und der aus städtebaulichen Gründen oder zur Diversifizierung des Mietwohnungsbestandes erforderliche Mietwohnungsneubau in den übrigen Kommunen im weiteren Metropolenraum,
- danach folgen Anträge, die die Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohngebäuden in der Kombination mit der Herstellung des barrierefreien Zuganges zu den Wohnungen beinhalten.

Vergleichbare Vorhaben in den RWK sind vorrangig zu bearbeiten und zu entscheiden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsstelle ist die ILB. Sie entscheidet auf der Grundlage der Ergebnisse der baufachlichen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und verwaltet die bewilligten Darlehen.

Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, teilt die Bewilligungsstelle dem oder der Antragstellenden mit, dass kein Angebot zum Abschluss eines Fördervertrages unterbreitet werden kann.

Die Bewilligungsstelle kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beauftragter bedienen.

7.2.2 Die Bewilligungsstelle wird zur Durchführung der Bestands- und Belegungskontrolle gemäß § 32 Absatz 2 WoFG sowie zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin, die mit dem Abschluss des Fördervertrages verbunden sind, die notwendigen Informationen an die für die Überwachung der Zweckbindung gemäß § 1 Absatz 2 der Wohnungswesenzuständigkeitsverordnung zuständigen Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte übermitteln.

Das gilt auch für den Rücktritt vom Fördervertrag, die Änderung, Kündigung oder Ergänzung des Fördervertrages sowie bei Versagung des Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages.

7.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und die gegebenenfalls erforderliche Kündigung oder Anpassung des Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin hat bis zum Ablauf einer von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist einen Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist mit den Belegen (Rechnungen, Zahlungsbelege und -nachweise) im Original der Bewilligungsstelle zur Prüfung vorzulegen. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin die Frist angemessen verlängern, wenn ihre Einhaltung aus Umständen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

Die Belege sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Darlehens erfolgt bis zu 85 Prozent nach Baufortschritt, wobei die einzelnen Auszahlungsraten mindestens 20 Prozent des benötigten Darlehens betragen sollen. Die restlichen 15 Prozent werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises gezahlt. Gewährte Zuschüsse werden dabei unter Berücksichtigung des Baufortschrittes vorrangig ausgezahlt.

Das im Finanzierungsplan berücksichtigte Eigenkapital ist vorrangig einzusetzen.

7.5 Vordrucke und Vertragsmuster

Soweit einheitliche Vordrucke und Vertragsmuster vorgesehen sind, hat der Antragsteller diese zu verwenden.

8 Übergangsbestimmungen

Alle der Bewilligungsstelle vorliegenden und noch nicht entschiedenen Förderanträge aus Vorjahren können auf Grundlage dieser Richtlinie abschließend beschieden werden.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Anlage 1

Standard mittlerer Intensität zur Herstellung von Generationengerechtigkeit und Gewährleistung der Energieeffizienz von Mietwohngebäuden

Nach Durchführung der Baumaßnahmen in Bestandsgebäuden ist folgender Standard zu erreichen:

1. Energieeffizienz

- Der Primärenergiebedarf und die Transmissionswärmeverluste müssen die nachfolgenden Anforderungen in vollem Umfang erfüllen. Senkung des Energieverbrauches und Verminderung der CO₂-Emission auf der Grundlage der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gewährung der Förderung nach Nummer 5.4 wird bei der Bestandssanierung (nach Nummer 2.1 Buchstabe a) an folgende energetische Kennziffern geknüpft:

Primärenergiebedarf (Q_p): maximal 115 Prozent des Referenzgebäudes und

Transmissionswärmeverlust (H_T): maximal 130 Prozent des Referenzgebäudes.

- Ausnahmen von den vorgenannten energetischen Anforderungen sind nur bei nachfolgenden Wohnungsbaumaßnahmen möglich:
 - bei der Wiederherstellung stadtbildprägender Mietwohngebäude zum generationsgerechten Wohnen in der Innenstadt im Rahmen der Spitzenfinanzierung (Kombination von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit Mitteln der Städtebauförderung) oder/und
 - wenn bei der Modernisierung und Instandsetzung Auflagen des Denkmalschutzes zu erfüllen sind, die eine vollständige Umsetzung der notwendigen Baumaßnahmen zur Erreichung der vorgenannten Kennziffern zur Energieeinsparung nicht ermöglichen.

2. Generationengerechtigkeit

Dazu gehört insbesondere:

- dass die Planung der Wohnungen unter Beachtung der DIN 18040 Barrierefreies Bauen erfolgt.

- dass die allgemein zugänglichen Bereiche des Gebäudes sowie die Wohnungen und deren einzelne Räume und Freisitze nach Möglichkeit barrierefrei erreichbar sind.

- dass die Wohnungsgrundrisse zweckmäßig sind, abgeschlossene Räume eine angemessene Größe aufweisen und insgesamt den heutigen Wohnansprüchen Rechnung tragen. Dazu gehören insbesondere ausreichende Bewegungsflächen innerhalb der Wohnung einschließlich der Freisitze, nach Möglichkeit die Vermeidung gefangener Räume und die Einhaltung von Geruchsschleusen. Der Zugang zu Toiletten erfolgt nicht über Wohnräume oder Küchen. Jeder Raum (ausgenommen Flure) ist natürlich belichtet und belüftet. Innen liegende Bäder sind ausnahmsweise zulässig, sofern es die Gebäudestruktur erfordert.

- die familienfreundliche und generationsgerechte Anpassung des Gebäudes (zum Beispiel Kinderspielmöglichkeiten in Nebenräumen wie Dachboden oder Keller, der barrierefreie Zugang zu den Wohnungen, Abstellmöglichkeiten für Rollstühle, Kinderwagen oder Spielgeräte, 2. Handlauf für Seniorinnen, Senioren und Kinder, separate Aufenthaltsräume für Kinder oder Seniorinnen und Senioren, direkter Zugang nach draußen für Erdgeschoss- und Hochparterrewohnungen).

- die generationsgerechte und barrierefreie Gestaltung der zum geförderten Gebäude gehörenden Hof- und Freiflächen und gegebenenfalls vorhandener Nebengebäude, insbesondere zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität für Familien, Kinder, Seniorinnen und Senioren, zum Beispiel Spiel- und Klettermöglichkeiten für Kinder, Begrünung, Verweilmöglichkeiten für Seniorinnen und Senioren. Bei Bedarf werden Spielmöglichkeiten, Wäschetrocken- und Müllplätze sowie wohnungsgebundene Kfz-Stellplätze (möglichst nicht im Hofbereich) und Fahrradabstellmöglichkeiten angeboten.

Bei einer Aufzugsnachrüstung darf das Vorhaben nur gefördert werden, wenn

- das Mietwohngebäude in der Vergangenheit bereits nachhaltig modernisiert und instand gesetzt worden ist (Standard mittlerer Intensität gemäß dieser Anlage) oder in Verbindung mit der Herstellung des barrierefreien Zuganges zu den Wohnungen das Mietwohngebäude gleichzeitig nachhaltig modernisiert und instand gesetzt wird oder eine behindertengerechte Ausstattung der Aufzugsanlage (Drei-Sinne-Prinzip, mindestens aber Zwei-Sinne-Prinzip) erfolgt und
- planungs- und/oder baurechtliche Belange nicht entgegenstehen und eine gegebenenfalls notwendige Baugenehmigung vorliegt.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- den Einbau ölbefuerter Heizungsanlagen im Wohngebäude, wenn der Anschluss an ein Erdgasnetz oder eine Anlage zur Lieferung von Fernwärme und Warmwasser möglich ist,
- Einbauküchen und

- Umsatzsteuererträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind.

3. Weitere Ausstattungsmerkmale

Die vorhandenen Bauschäden sind im Rahmen der Instandsetzung zu beseitigen. Die Gebäude sollen folgende weitere Ausstattungsmerkmale aufweisen:

- Die Bäder sind in den Fußboden- und Wandbereichen in zeitgemäßer Weise gefliest und mit Badewanne oder Dusche, WC, Waschbecken mit Wasser sparenden Armaturen sowie Warm- und Kaltwasserzählern ausgestattet.
- Die Elektroinstallation entspricht den geltenden Normen (insbesondere ausreichende Steigleitungen, Zählerzentralisation, normgerechte Verteilung in den Wohnungen sowie Klingel mit Gegensprechanlage und integriertem Türöffner für die Hauseingangstür).
- Nach Möglichkeit sind alle Wohnungen mit Balkonen oder Terrassen als Freisitze ausgestattet.

4. Wohnungsgrößen

Die Wohnungsgrößen sind angemessen und der Wohnungsschlüssel ist marktgerecht zu planen.

Folgende Wohnungsgrößen dienen der Orientierung:

- 2-Raum-Wohnungen: bis zu 50 Quadratmeter (für Einpersonenhaushalte),
- 2-Raum-Wohnungen: bis zu 65 Quadratmeter (für Zweipersonenhaushalte),
- 3-Raum-Wohnungen: bis zu 80 Quadratmeter (für Dreipersonenhaushalte),
- 4-Raum-Wohnungen: bis zu 90 Quadratmeter (für Vierpersonenhaushalte).

Die genannten Wohnungsgrößen sind auch bei Neubaumaßnahmen zu berücksichtigen.

1-Raum-Wohnungen sind bei Maßnahmen im Gebäudebestand zu vermeiden und bei Neubaumaßnahmen grundsätzlich nicht förderfähig.

5. Planungsabweichungen und sonstige Hinweise

Planungsabweichungen zu den Nummern 2. bis 4. sind durch den Antragsteller sachgerecht zu begründen. Über die Zulässigkeit der Abweichung im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsstelle.

Im Rahmen der Förderung können berücksichtigt werden:

- Hausanschlusskosten für technische Anlagen von außerhalb eines Gebäudes liegenden Übergabepunkten der Ver- und Entsorgungsunternehmen bis zur technischen Gebäudeanlage;
- Baunebenkosten (nach DIN 276 Kostengruppe 700, zum Beispiel Behördengebühren, Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen) bis zur Obergrenze von 25 Prozent der anerkannten förderfähigen Kosten. Dazu gehören zum Beispiel auch Aufwendungen für Umzugsmanagement und kooperative Planungen verschiedener Wohnungsunternehmen, besonders für komplexe Anlagen zur Verbrauchsreduzierung und Energieeinsparung (Ermittlung von Energiebedarf), intensive Mieterbeteiligung und -betreuung, sofern sie im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen;
- Maßnahmen für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik, zum Beispiel als Voraussetzung für Facility-Management oder Telearbeit, soweit notwendig, auch Kosten für Antennenanlagen beziehungsweise Kabelanschluss.

Bei der Bauausführung sind Materialien zu bevorzugen, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltverträglichkeit aufweisen. Bei der Gestaltung der zum Gebäude gehörenden Hof- und Freiflächen ist bei der Begrünung eine gesundheitlich unbedenkliche Bepflanzung vorzusehen.

Die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für Mietwohnungen, bei denen der Standard der mittleren Intensität bereits vorliegt, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Stellungnahme der Gemeinde zur Förderung von Mietwohnungen

Allgemeine Angaben

Objektanschrift (PLZ/Ort/Straße/Hausnr.)
Bauherrschaft
Stadtverwaltung (Ansprechpartner)

Das Bauvorhaben befindet sich in

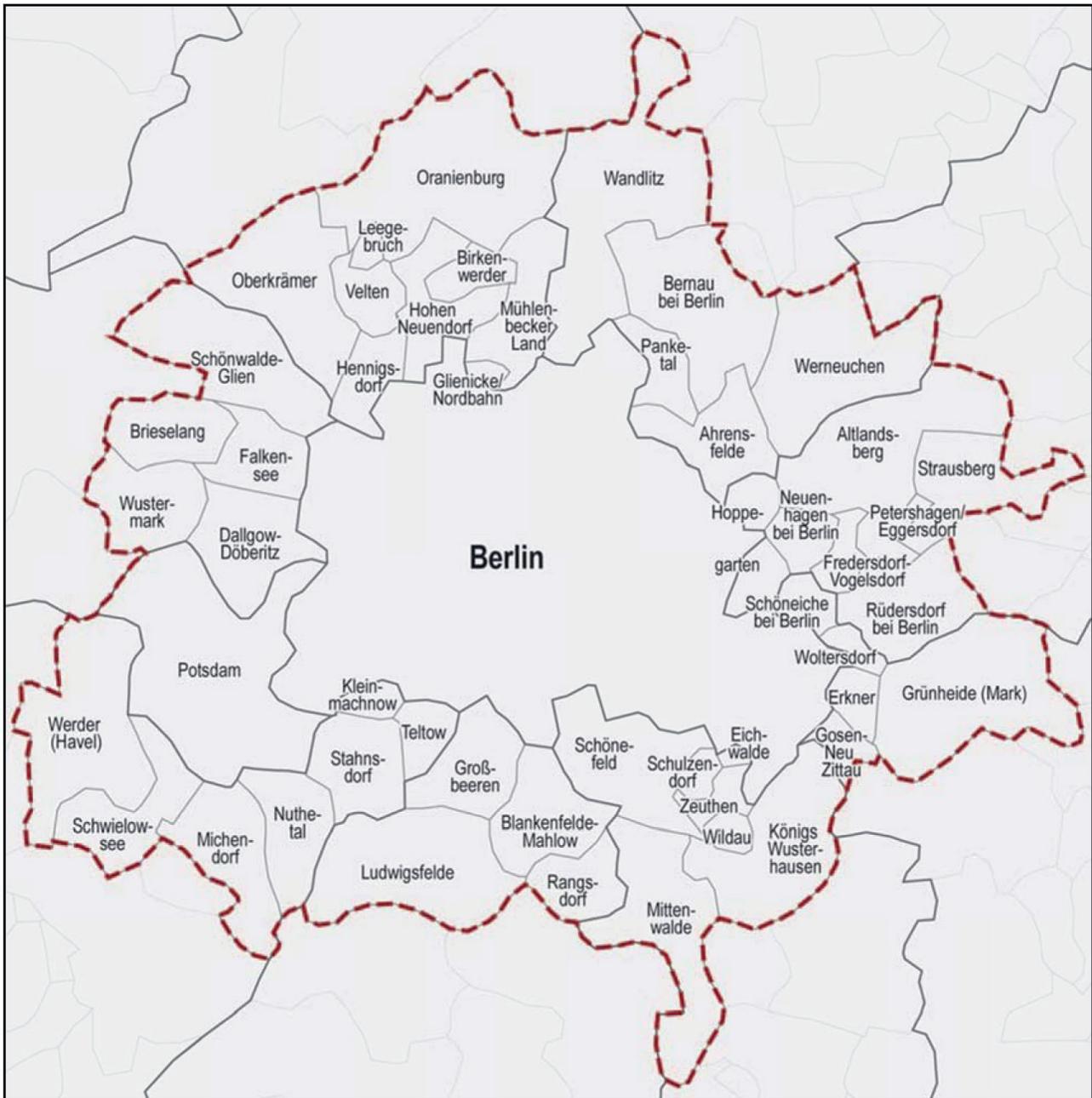
- einer Gemeinde der Anlage 3 (Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam).
- einem förmlich festgelegten innerstädtischen Sanierungsgebiet i. S. d. § 142 BauGB.
Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss vom _____
- einem förmlich festgelegten innerstädtischen städtebaulichen Entwicklungsbereich i. S. d. § 165 BauGB.
Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss vom _____
- einem vom Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) bestätigten innerstädtischen Vorrang- oder Konsolidierungsgebiet gemäß Nummer 4.1 der Mietwohnungsbauförderungsrichtlinie.
Ein Selbstbindungsbeschluss der Stadt/Gemeinde zu dem definierten Vorranggebiet Wohnen bzw. Konsolidierungsgebiet liegt vor.
Gebietsname _____ Beschluss vom _____

Es handelt sich um

- eine generationsgerechte Anpassung der Mietwohnungen durch Modernisierung und Instandsetzung nach § 16 Absatz 3 WoFG,
- die Wiederherstellung, Erweiterung, Nutzungsänderung und Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 WoFG, wobei neuer Wohnraum entsteht oder Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden,
- einen Mietwohnungsneubau nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 WoFG,
- den Ein- bzw. Anbau von Aufzügen einschließlich der Herstellung des barrierefreien Zugangs zu den Wohnungen und in das Gebäude.
- Das Bauvorhaben entspricht den Zielen der Sanierung, der Wohnraumversorgung und der Stadtentwicklung.
- Für das Vorhaben wurden Mittel der Städtebauförderung eingesetzt bzw. der Einsatz von Städtebauförderungsmiteln ist vorgesehen
ja nein
- Ein aussagekräftiger Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstückslage in der Stadt/Gemeinde ist der Auskunft beigefügt.
- Der Wohnungsbedarf wird in Bezug auf den gemäß der Antragstellung vorgesehenen Wohnungsschlüssel und die darin vorgesehenen Belegungsbindungen bestätigt.

Bestätigung der Stadt (Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 3



**Berufung einer Ersatzperson
aus der Landesliste der Partei
DIE LINKE**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 1. März 2016

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S. 9) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass die Abgeordnete Frau Kerstin Kaiser mit Ablauf des 29. Februar 2016 auf ihre Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz der ausgeschiedenen Abgeordneten Frau Kerstin Kaiser auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die die Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass Herr Marco Büchel auf der Landesliste der Partei DIE LINKE die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Frau Kerstin Kaiser übergeht.

Herr Marco Büchel hat die Mitgliedschaft im 6. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 1. März 2016 angenommen.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
zwei Windkraftanlagen in 03172 Schenkendöbern**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. März 2016

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von **zwei Windkraftanlagen** am Standort 03172 Schenkendöbern in der **Gemarkung Schenkendöbern, Flur 1, Flurstücke 9 und 157**.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V in Spalte c des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 in Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. März 2016

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der **Gemarkung Lieskau, Flur 3, Flurstücke 28, 35, 53, 57, 60, 135 und Flur 2, Flurstück 35 sieben Windkraftanlagen** des Typs VESTAS V126 im Windpark Lieskau III zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen haben je eine Nabenhöhe von 137 m, einen Rotordurchmesser von 126 m, eine Gesamthöhe von 200 m mit zusätzlich 2 m Fundamenterrhöhung und eine elektrische Leistung von 3,45 MW. Der Mast des Anlagentyps ist ein geschlossener, konischer Turm. Zu jeder Anlage gehören Fundamente, Trafostation (im Turm integriert), Kranaufstellflächen und Zufahrtswege.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung, die Waldumwandlungsgenehmigung und die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung ein und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Zu dem Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **17.03.2016 bis einschließlich 30.03.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Bürgerservice/Eingangsbereich, OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. März 2016

Die Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Niebendorf, Flur 1, Flurstücke 120/3, 126, 131/1, 176 und 224 sowie Flur 4, Flurstücke 32 und 41 acht Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von acht baugleichen Windkraftanlagen des Typs Nordex N117 mit einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Nabenhöhe von 120 m, Leistung jeweils 2,4 MW_{el}. Zu jeder Windkraftanlage gehören Kranstellfläche und Zuwegung.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist im Dezember 2016 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 23.03.2016 bis einschließlich 22.04.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Vonschön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 ausgelegt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Amtsverwaltung Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark und in der Gemeinde Niederer Fläming, Bau- und Ordnungsamt, Dorfstraße 1 A in 14913 Niederer Fläming OT Lichtenfelde aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23.03.2016 bis einschließlich 06.05.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle

Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin **am 22.06.2016 um 10:00 Uhr im Festsaal des Gasthauses „Apels Alte Mühle“**, Chausseestraße 12 in 14913 Hohenseefeld erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung der
Biogasanlage in 14776 Brandenburg an der Havel,
OT Gollwitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. März 2016

Die Firma Biogas-Projekt GmbH, Jeseriger Weg 51 in 14776 Brandenburg an der Havel, beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der **Gemarkung Gollwitz (Stadt Brandenburg an der Havel), Flur 2, Flurstücke 188, 189, 193, 195, 198, 199 und 201**, eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) in Verbindung mit einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom unter Einsatz von Biogas in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 (V) in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.1 und 1.2.2.2, jeweils Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen
in 15926 Luckau OT Kreblitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. März 2016

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15926 Luckau OT Kreblitz, **Gemarkung Kreblitz, Flur 2, Flurstücke 163, 164, 167, 200 und Flur 4 Flurstücke 34, 41, 42 acht Windkraftanlagen** des Typs ENERCON E-92 zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 92 m und einer Nabenhöhe von 138,38 m (Gesamthöhe 184,38 m). Die elektrische Leistung jeder Windkraftanlage wird 2,35 MW betragen.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für das II. Quartal 2017 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 23.03.2016 bis einschließlich 22.04.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz I, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch im Bauamt der Stadtverwaltung Luckau, Am Markt 34 in 15926 Luckau und im Amt Unterspreewald, Hauptstraße 41 in 15938 Golßen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann

eingesehen werden. Den Antragsunterlagen liegt eine vom Träger des Vorhabens eingereichte Umweltverträglichkeitsstudie bei. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom **23.03.2016 bis einschließlich 06.05.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei einer der vorgenannten Gemeinden unter Angabe der **Registriernummer 50.037.00/14/1.6.2V/RS** erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 05.07.2016 um 10:00 Uhr, im Saal der Luckauer Loge, Logenstraße 1 in 15926 Luckau** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden,

wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch den Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2016

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2016 (ABl. 2016 S. 75) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Angabe „Neuruppin, den 16.12.2016“ wird durch die Angabe „Neuruppin, den 16.12.2015“ ersetzt.

Neuruppin, den 22. Februar 2016

Ralf Reinhardt

Vorsitzender der Regionalversammlung
Prignitz-Oberhavel

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. April 2016, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Döllingen Blatt 20480** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kahla	7	80	Gebäude- und Freifläche	985 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück in Kahla in der Dorfstraße 21 ist bebaut mit einem Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten, einem Anbau sowie Nebengebäude und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.04.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 61.000,00 EUR.

Im Termin am 07.07.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 9/14

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 12. Mai 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Ziltendorf Blatt 512** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ziltendorf, Flur 10, Flurstück 140, Größe: 15.743 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ziltendorf, Flur 10, Flurstück 141/1, Größe: 14.257 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.04.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 5.500,00 EUR

lfd. Nr. 2: 5.000,00 EUR

Postanschrift: unbekannt

Bebauung: ungebaut

AZ: 3 K 43/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 18. Mai 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Steinhöfel Blatt 359** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 36/1, Gebäude- und Freifläche, Heuweg 3 a, Größe: 1.062 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 136.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Heuweg 3 a, 15518 Steinhöfel

Bebauung: Einfamilienhaus, Schuppen

Lage: Das Grundstück liegt im Bereich des Denkmals „Historische Ortslage Steinhöfel mit Schloss-

anlage und der den Park erweiternden Feld-,
Wiesen-, und Waldflur“.

Geschäfts-Nr.: 3 K 161/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Mai 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55,
15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von
Steinhöfel Blatt 341 eingetragene Grundstück; Bezeichnung
gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 43/26, Gebäude- und Freifläche,
Arensdorfer Weg 10, Größe: 4.163 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
15.12.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festge-
setzt auf: 225.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsge-
richt eingesehen werden.

Postanschrift: Arensdorfer Weg 10, 15518 Steinhöfel

Bebauung: Geschäftshaus mit angrenzender Halle und se-
parate Halle

Geschäfts-Nr.: 3 K 155/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Mai 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25,
Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von
Mückendorf Blatt 407 eingetragene Grundstück, Bezeichnung
gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mückendorf, Flur 4, Flurstück 224,
Friedensstr. 19, groß 2.660 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 198.000,00 EUR zzgl. 3.140,00 EUR
für das Zubehör festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am
15.09.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15837 Baruth-Mark
OT Mückendorf, Friedensstraße 19. Es ist bebaut mit einem
ehemaligen Gaststättengebäude, zwei Ställen, einer Scheune
und einer Garage.

Angaben zum ehemaligen Gaststättengebäude: Der ehemalige
Saal wurde umgebaut zu einer großen Wohnung, welche zum
Zeitpunkt der Ortsbesichtigung eigengenutzt wurde. Die eigent-
lichen Gasträume wurden zu Ferienzimmern umgebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht
Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprech-
zeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 344/08

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesamt für Bauen und Verkehr
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Sylke
Franzke**, Dienstaussweis-Nr. **207134**, ausgestellt am
17.01.2014, Gültigkeitsvermerk bis 30.01.2024, wird hiermit
für ungültig erklärt.

Landkreis Barnim **Personalamt**

Der für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Naturschutzhelfer auf
den Namen **Klaus-Hermann Mewes** ausgestellte Dienstauss-
weis, Dienstaussweisnummer **1199**, ausgestellt am 24. Septem-
ber 2012, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Scharmützelsee

Im Amt Scharmützelsee des Landkreises Oder-Spree ist auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode des Amtsinhabers, zum 2. Dezember 2016 die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

neu zu besetzen.

Das Amt Scharmützelsee mit ca. 9 300 Einwohnern, auf einer Fläche von 124 km² liegt im südwestlichen Teil des Landkreises Oder-Spree und wurde im Juni 1992 gegründet.

Das Amt Scharmützelsee grenzt im Westen und Süden an die amtsfreie Stadt Storkow/Mark, im nordwestlichen Bereich an das Amt Spreenhagen/Gemeinde Rauhen, nach Norden an die Stadt Fürstenwalde (Spree), im nordöstlichen Bereich an das Amt Odervorland und im Osten an die Gemeinde Rietz-Neuendorf.

Das Amt besteht aus den Mitgliedsgemeinden Bad Saarow, als staatlich anerkannter Kurort und Thermalsole- und Moorheilbad, Diensdorf-Radlow, Langewahl, Reichenwalde und Wendisch Rietz, als staatlich anerkannter Erholungsort, sowie deren Ortsteilen.

Das Gebiet ist wirtschaftlich stark durch touristische Einrichtungen sowie Einrichtungen der Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung geprägt und ist im Schwerpunkt nicht auf das produzierende Gewerbe ausgerichtet. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks, des Handels und andere Gewerbe, insbesondere im Dienstleistungssektor, ergänzen das breite Spektrum wirtschaftlicher Tätigkeit.

Weitere Informationen zum Amtsbereich und den Mitgliedsgemeinden finden Sie unter www.amt-scharmuetzelsee.de, sowie www.scharmuetzelsee.de.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird als Beamtin/Beamter auf Zeit berufen und vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg, derzeit Besoldungsgruppe A 15.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsbewusste, belastbare, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die über für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt und durch den bisherigen beruflichen Werdegang umfassendes Wissen und Können und vielseitige Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, dabei insbesondere in der Kommunalverwaltung erworben hat. Eben-

so sollten Kenntnisse im Umgang mit Kommunalparlamenten vorhanden sein. Das wirtschaftliche, leistungsorientierte und bürgernahe Führen der Verwaltung ist Voraussetzung.

Die Bewerberin/der Bewerber muss insbesondere folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine der vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation (§ 138 Absatz 1 Satz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg)
- Verwaltungserfahrungen in kleineren und mittleren Kommunalverwaltungen, verbunden mit mehrjähriger Erfahrung in einer Führungsposition
- umfassende Sach- und Verwaltungskennntnisse für die Arbeit in einer Kommunalverwaltung
- Befähigung zur Anleitung und Motivation von Mitarbeitern
- Führerschein der Klasse B
- die Bewerberin/der Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen.

Von den Bewerberinnen und den Bewerbern wird erwartet, dass sie ihren Wohnsitz im Amtsbereich des Amtes bzw. in unmittelbarer Umgebung nehmen oder haben.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenlosen Nachweisen der Schulbildung und des bisherigen Werdegangs sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung Amtsdirektorin/Amtsdirektor“ bis zum 13.04.2016 zu richten an:

Amt Scharmützelsee
Amtsausschussvorsitzender
Herr S. Wiesner persönlich
Forsthausstraße 4
15526 Bad Saarow

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht ist, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.